

Benutzungsordnung für den Kindergarten Schorndorf der  
Gemeinde Schorndorf

Die Gemeinde Schorndorf erläßt aufgrund Gemeinderatsbeschlusß vom 02.05.1991 für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens in Schorndorf folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Der Kindergarten der Gemeinde Schorndorf ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung.
  
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
  2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend ist,
  3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
  4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2 bis 4 sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

§ 2

Anmeldung

- (1) Anmeldung ist während der Betriebszeit des Kindergartens möglich. Frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind 3 Jahre alt wird.

- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

### § 3

#### Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. Werden Kinder in den Kindergarten aufgenommen, die nicht in der Gemeinde wohnen, so ist die Aufnahme für den Fall bedingt, daß stets genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Kinder, die wegen Mangel an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen, gemäß § 1 Abs. 2.
- (3) Die Einteilung der aufzunehmenden Kinder in die Vormittags- bzw. Nachmittagsgruppe erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Busfahrplans.

### § 4

#### Nachweise

Auf Verlangen ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und daß ärztliche Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens nicht bestehen.



- (3) Für Kinder, die mit dem von der Gemeinde bereitgestellten Bus befördert werden, haben die Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären, daß sie mit der Beförderung einverstanden sind. Diese Kinder sind jeweils zur angegebenen Haltestelle zu bringen bzw. abzuholen.

## § 7

### Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sollen im übrigen der Kindergartenleitung, unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitgeteilt werden. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 8

Ausschluß vom Besuch  
Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung vom Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer mindestens 2-wöchigen Kündigungsfrist, vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,

2. innerhalb des laufenden Kalenderjahres  
(Beginn 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, kündigen, soweit den Kindern nicht ein Anspruch auf Zulassung zum Kindergarten zusteht (Art. 21 Abs. 1 GO).

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind, mit Wirkung zum Monatsende, vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Besuchsgelühr während der letzten 3 Monate, trotz Fälligkeit, nicht entrichtet wurde.

§ 9

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 10

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 11

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten  
Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.

Sprechstunden finden nach telefonischer Vereinbarung statt.

§ 12

Unfallversicherung

Für Kinder des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, gemäß § 539 der Reichsversicherungsordnung.

§ 13

Sonderleistungen, Beschaffungskosten

Der Träger des Kindergartens kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag von 3,-- DM verlangen. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden. Der Pauschalbetrag ist mit dem Besuchsgeld zu bezahlen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schorndorf, den 08. Mai 1991



Schmaderer,  
1. Bürgermeister

